

Art. 138, Erl. 3

Das Verfahren war zuerst in einer Verordnung vom 6. 2. 1953 geregelt³. Diese wurde durch einen Erlaß des Staatsrats vom 27.2.1961 mit im wesentlichen gleichem Inhalt ersetzt⁴. Einen Zwang zur schriftlichen Beantwortung der Eingaben gibt es indessen nicht. Sie können auch mündlich beantwortet werden. Für die Entscheidung über eine Eingabe sind Fristen von 10 bis 21 Tagen gesetzt.

Da über die Eingaben und Beschwerden aber doch nur wieder die Verwaltung durch eine übergeordnete Stelle entscheidet, hat diese Möglichkeit nach wie vor wenig praktische Bedeutung, zumal sie sich prinzipiell vom »bürgerlichen« Petitionsrecht unterscheiden soll; denn sie sei eine Art Mitbestimmungsrecht des Bürgers an der staatlichen Leitung auf der Basis der Identität von individuellen und gesellschaftlichen Interessen⁵. Wenn auch in § 1 Abs. 2 des Erlasses vom 27. 2. 1961 versprochen wird, daß keinem Bürger auf Grund einer Eingabe ein Nachteil entstehen darf, so ist zu bedenken, daß jeder Kritik, insbesondere durch die §§19 und 20 Strafrechts-ergänzungsgesetz (Staatsgefährdende Propaganda und Hetze, Staatsverleumdung), enge Grenzen gesetzt sind (-> Erl. 2 zu Art. 9).

3. Finanzgerichte hat es in der SBZ nie gegeben. In Verfahren der Erhebung von Abgaben haben die Bürger lediglich das Recht, bei den Abgabenbehörden Einspruch, Beschwerde oder Berufung einzulegen⁶. Das gleiche Recht haben Genossenschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften sowie Ausländer und Staatenlose⁷. Der Einspruch ist zulässig gegen die Festsetzung von Abgaben, gegen die Feststellung der Versicherungspflicht und die Beitragsfestsetzung zur Sozialversicherung, gegen Ordnungsstrafbescheide, Mehrerlösabführungsbescheide oder Feststellungsbescheide in Preissachen. Der Einspruch ist beim Leiter der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises einzulegen. Gegen dessen Entscheidung kann Beschwerde beim Rat des Bezirkes eingelegt werden. Gegen Entscheidungen des Rates des Bezirkes über Beschwerden ist die Berufung bei dem Leiter der Abgabenverwaltung beim Minister der Finanzen zulässig. Das Verfahren bietet keinen ausreichenden Rechtsschutz.

³ Verordnung über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der 'Werkstätigen vom 6.2. 1953 (GBl. S. 265)

⁴ Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Eingaben der Bürger und die Beantwortung durch die Staatsorgane vom 27. 2. 1961 (GBl. I S. 7)

⁵ Menzel, Der Erlaß des Staatsrates über die Eingaben der Bürger - ein Mittel zur Verwirklichung der programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Staat und Recht, 1961, S. 1857 ff.

⁶ Verordnung über die Rechte der Bürger in Verfahren der Erhebung von Abgaben (Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung) vom 13. 11. 1952 (GBl. S. 1211)

⁷ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rechte der Bürger in Verfahren der Erhebung von Abgaben vom 4. 7. 1953 (GBl. S. 867)